

den, eine Aenderung oder Aufhebung derselben nur erst dann Statt finden möge, wenn die damit Beshwerten und deren Kinder verstorben sind.

Es soll aber in beiden Fällen bei den übrigen, in der gedachten Decision, zur Aufhebung der Familien-Fidel-Commissen vorausgesetzten Erfordernissen sein Verbleiben haben.

Uebrigens behält es in Ansehung der bisher vorgekommenen Fälle bei den, nach Masgabe der im Jahre 1813. ergangenen Anordnung seitdem etwa erfolgten Entscheidungen sein Bewenden.

Gegeben unter Seiner Königlichen Majestät Höchstseigneter Unterschrift, auf dem Lustschlosse zu Pillnitz, am 21sten Juni 1820.

Friedrich August.



Graf von Einsiedel.